

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Unterbeilage zu Nr. 228 (26.11.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Unterbeilage zu Ziffer 228.

Zum Entwurf des Gesetzes
über

die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden,
nach den Beschlüssen der zweiten Kammer,
in der 140sten Sitzung vom 22. Novbr. 1831.

§. 59 a.

„Es kann in Zukunft keine in der Gemarkung der Gemeinde befindliche Liegenschaft der Gesamtbesteuerung der Gemeinde ohne Zustimmung der Gemeinde entzogen werden.“

Beschluß:

auf diesem Paragraphen nicht zu beharren.

§. 62.

soll nun folgende Fassung erhalten:

„Jeder Bürger und staatsbürgerliche Einwohner, sofern dieser in der Gemeinde ein bürgerliches Gewerbe betreibt, oder ein zur Bewirthschaftung seiner in der Gemarkung liegenden Güter erforderliches Gespann besitzt, oder überhaupt eine eingerichtete Landwirthschaft in der Gemeinde treibt, ist verpflichtet, in Person oder durch einen Stellvertreter jährlich bis zu 3 Tagen Handdienste zu leisten, oder den Werth dafür zu entrichten.“

IV. Beilagen-Bd. 1. d. Prot. d. I. Kam. 1831.

9

§. 62 a.

Die in §. 61. u. 62. ausgesprochene Beitragspflicht der staatsbürgerlichen Einwohner, welche Landwirthschaft treiben, bezieht sich nur auf das Steuercapital derjenigen Liegenschaften, auf welchen sie Landwirthschaft treiben.

Zur Beurkundung

Karlsruhe, den 22. November 1831.

Der Präsident
der zweiten Kammer der Ständeversammlung

F ö h r e n b a c h.

Die Secretäre:

A. L. Grimm.

Weßel II.

Schinzinger.
